

Gemeinde
Neuenhagen bei Berlin
Herrn Bürgermeister
Jürgen Henze
Am Rathaus 1

15366 Neuenhagen

Fachbereich I

10 13 08 - schn

Frau Schnabel

03342 / 393200

07.12.2010

E-Mail

angela.schnabel@gemeinde-hoppegarten.de
(nur für formlose Mitteilungen, ohne Verschlüsselung oder
Signatur)

Ihre Kündigung des Kooperationsvertrages zwischen den Gemeinden Hoppegarten und Neuenhagen bei Berlin vom 24.02.2006

Sehr geehrter Herr Henze,

mit Schreiben vom 18.06.2010 haben Sie uns mitgeteilt, dass die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin – unter Verweis auf den neuen Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) – eine Teilkündigung des vorgenannten Kooperationsvertrages in Bezug auf § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Punkt Einzelhandel erklärt. Wie Ihnen bekannt ist, war sowohl der LEP B-B als auch das bestehende Kooperationsverhältnis zu der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in den vergangenen Wochen Gegenstand vieler Gespräche in der Gemeinde Hoppegarten. Über das Ergebnis dieser Gespräche in Form der abschließenden Beschlussfassung in der Sitzung der Gemeindevertretung am 06.12.10 möchten wir Sie auf diesem Wege informieren.

1. Die Gemeinde Hoppegarten geht davon aus, dass eine Teilkündigung des Kooperationsvertrages, wie sie von der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin beschlossen wurde, nicht möglich ist. Allerdings stellen wir fest, dass die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin die Kooperation in der bestehenden Form erklärtermaßen nicht fortzusetzen bereit ist. Somit fassen wir diese „teilweise Kündigung“ als eine Kündigung der gesamten Kooperation auf, mit der Folge, dass diese zum Jahresende endet.

Im Einzelnen:

Eine teilweise Kündigung der Kooperation sieht der Kooperationsvertrag nicht vor. Ob demnach eine Teilkündigung überhaupt möglich wäre, bedarf hier keiner Klärung. In Bezug auf die von Ihnen genannten § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Punkt Einzelhandel ist eine Teilkündigung ausgeschlossen, da mit den genannten Regelungen wesentliche Grundlagen der Kooperationsvereinbarung berührt werden.

Dies geht bereits aus § 2 Abs. 2 des Kooperationsvertrages hervor, der sprachlich an § 2 Abs. 1 anknüpft („Dazu bilden sie die Kooperationsgemeinschaft ...“).

Wird § 2 Abs. 1 des Kooperationsvertrages – wie von Ihnen verlangt– vollständig gestrichen, wird der Kooperationsgemeinschaft die Grundlage entzogen.

Sie weisen darauf hin, dass die genannten Regelungen dem LEP B-B und der aktuellen Position der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin widersprechen würden; ein Mittelzentrum in Funktionsteilung werde von der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin nicht mehr angestrebt. In der Tat diene die bestehende Kooperationsgemeinschaft vor allem dem Zweck, im damals laufenden Aufstellungsverfahren zum LEP B-B eine gemeinsame Festlegung als Zentraler Ort zu erreichen.

Dass der Plangeber unserem damaligen Anliegen nicht entsprochen und ausschließlich die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin als Mittelzentrum ausgewiesen hat, ist derzeit Gegenstand eines gerichtlichen Normenkontrollverfahrens.

Wie der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin bekannt ist, hat sich die Gemeinde Hoppegarten dem Normkontrollantrag von vierzehn Brandenburgischen Städten und Gemeinden angeschlossen. Die Gemeinde Hoppegarten wendet sich unter anderem gegen die Festlegung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin als alleiniges Mittelzentrum.

Wir möchten unterstreichen, dass sich der Normkontrollantrag der Gemeinde Hoppegarten *nicht* gegen die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin richtet. Unser Anliegen ist es, unsere eigenen Entwicklungschancen zu wahren, nicht aber, Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin zu beschränken.

In einem Vergleich unserer beiden Gemeinden zeigt sich, dass der von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung verwendete neue, methodische Ansatz rechtsstaatlichen Erfordernissen nicht entspricht und zu zweckwidrigen Ergebnissen führt.

2. Ungeachtet des anhängigen Normenkontrollverfahrens ist die Gemeinde Hoppegarten nach wie vor zu einer engen Zusammenarbeit mit seinen Nachbargemeinden bereit. Wir sind davon überzeugt, dass wir die Stärken unserer Region nur gemeinsam am besten entwickeln können. Gerade vor diesem Hintergrund muss es aber unser Interesse sein, für *beide* Gemeinden rechtliche und tatsächliche Entwicklungschancen zu wahren. Im Rahmen der Gemeinsamen Landesentwicklungsplanung geht dies allerdings nur, wenn *beide* Gemeinden als Zentraler Ort ausgewiesen werden. Eine Festlegung als gemeinsames Mittelzentrum in Funktionsteilung ist ein geeigneter und sachgerechter Weg. Aus diesem Grund hält die Gemeinde Hoppegarten an einer Fortführung der Kooperation mit der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin fest.

Diesem Zweck dient auch der abgeschlossene Kooperationsvertrag. Eine Kündigung in Teilen oder in der Gesamtheit wird seitens der Gemeinde Hoppegarten nicht zugestimmt und wir bitten deshalb die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin um Überprüfung ihrer Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Klaus Ahrens
Bürgermeister

.....
Kay Juschka
Vorsitzender der
Gemeindevertretung